

Einen Presseausweis selbst hergestellt?

Streit um die Aussage eines journalistisch tätigen Feuerwehrmannes

Zwei Regionalzeitungen beschäftigen sich mit der Arbeit eines ehrenamtlichen Wehrmannes als Berichtersteller über die Feuerwehren im Einzugsbereich einer Großstadt. In den Berichten heißt es, der Mann trete an Einsatzorten der Feuerwehren als Journalist auf, fotografiere und veröffentliche seine Berichte dann auf seiner Website. Sein Auftreten wird kritisiert, da er seine Tätigkeit als Feuerwehrmann dazu nutze, Vorteile für seine journalistische Arbeit zu erhalten. Zu Beginn des Beitrages wird mitgeteilt, der Mann habe zugegeben, seinen Presseausweis selbst hergestellt zu haben. Er und ein mit ihm zusammenarbeitender Kollege treten als Beschwerdeführer auf. Beide kritisieren diverse falsche Tatsachenbehauptungen. So sei es falsch, dass zugegeben worden sei, einen Presseausweis selbst hergestellt zu haben. Nach Darstellung der Chefredaktionen der beiden Zeitungen war der Autor des Artikels Zeuge eines Wortwechsels zwischen einem der Beschwerdeführer und einem freiberuflich tätigen Fotografen an einem Feuerwehr-Einsatzort. Der Fotograf habe ihn gefragt, ob er überhaupt einen Presseausweis besitze. Als Antwort habe der Beschwerdeführer einen Ausweis mit der Bemerkung gezückt, das Dokument könne man problemlos aus dem Internet herunterladen. Diese Antwort, so der Chefredakteur weiter, sei nichts anderes als die Aussage, den Ausweis selbst hergestellt zu haben. Er müsse nämlich das Dokument nicht nur herunterladen, sondern auch ausdrucken und bearbeiten. (2008)

Der Beschwerdeausschuss kann die Angelegenheit nicht abschließend klären und stellt das Verfahren ein. Einer der Beschwerdeführer teilt mit, dass er seinen Presseausweis nicht selbst hergestellt und dies auch nicht zugegeben habe. Die Redaktion zitiert ihn jedoch mit der Bemerkung, heute könne doch jeder einen Presseausweis aus dem Internet herunterladen. Der Presserat kann nicht feststellen, was vor Ort tatsächlich gesprochen wurde. Aus diesem Grund kann die Beschwerde nicht abschließend beurteilt werden. (BK1-53/08 und 73/08)

Aktenzeichen: BK1-53/08 und 7

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: nicht aufklärbar